

104. 1. Bedurfte es zur Wirksamkeit der Pfändung eines vor dem Jahre 1900 im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechtes angefallenen Erbteiles der Zustellung eines Verbotes gemäß § 730 C.P.O. a. F. an die Miterben des Schuldners als Drittschuldner?

2. Macht es einen Unterschied, ob als Gegenstand der Pfändung das Erbrecht, der Erbteil, oder der Anspruch des Schuldners auf Teilung bezeichnet ist?

VII. Civilsenat. Urt. v. 15. Oktober 1901 i. S. W. (Kl.) w. F.  
u. Gen. (Bekl.) Rep. VII. 228/01.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die erste Frage ist in dem Revisionsurteile bejaht, die zweite verneint worden aus folgenden

## Gründen:

„Die Art und Weise, wie ein Pfändungspfandrecht entsteht, wird ausschließlich durch die Civilprozeßordnung geregelt, welche bezüglich der zu pfändenden Rechte unterscheidet zwischen Forderungen (§§ 729 bis 753 C.P.D. a. F.) und anderen Vermögensrechten, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind (§§ 729, 754 das.). Der Erbteil eines Miterben vor geteilter Erbschaft gehört nun nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechtes zu den letztgenannten Vermögensrechten; denn nach feststehender Rechtsprechung steht dem einzelnen Miterben kein bestimmter Anteil an den einzelnen Nachlassgegenständen als sein besonderes Eigentum zu; letzteres und ein definitives Verfügungsrecht erlangt er erst durch die Teilung. Vor der Teilung kann also eine von den Gläubigern eines Miterben ausgehende Pfändung nicht die einzelnen Vermögensstücke des Nachlasses, sondern nur den Erbteil als solchen ergreifen, auch ist eine solche Pfändung des Erbtheiles, welche jetzt § 859 Abs. 2 C.P.D. n. F. ausdrücklich gestattet, im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechtes bisher für zulässig erachtet worden. Konnte sich demnach die Pfändung eines vor dem Jahre 1900 im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes angefallenen Erbtheiles nur nach § 754 C.P.D. a. F. vollziehen, so entsteht die Frage, ob hierfür außer dem Abs. 1 auch der Abs. 2 des genannten (in diesem Teile mit dem neuen § 857 gleichlautenden) Paragraphen maßgebend ist. Während der Abs. 1 bezüglich der Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte als Forderungen die entsprechende Anwendung „der vorstehenden Bestimmungen“, d. h. der §§ 729—753 a. F., anordnet, und damit auch die des § 730 Abs. 3, wonach mit der Zustellung an den Drittschuldner die Pfändung als bewirkt anzusehen ist, bestimmt der Abs. 2: „Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.“ Wäre unter dem Worte „Drittschuldner“ hier genau dasselbe zu verstehen, wie in § 730, wo das Gesetz von Forderungen handelt, nämlich ein durch eine Obligation Verpflichteter, so würden die Miterben vor der Teilung einander als Schuldner nur dann gegenüberstehen, wenn man eine besondere Teilungsobligation als zwischen ihnen bestehend annehmen dürfte. Ob eine solche sich konstruieren läßt, kann dahingestellt bleiben; denn es ist

davon auszugehen, daß der § 754 Abs. 2 im Anschlusse an die Bestimmung des Abs. 1 das Wort „Drittschuldner“ in einem weiteren Sinne auffaßt, und zwar in einem Sinne, der die Miterben des preussischen Rechts im Verhältnisse zu den Gläubigern eines von ihnen deshalb mit umfaßt, weil infolge des als Gesamthand bezeichneten Rechtsverhältnisses die endgültige Gestaltung der Rechte der Miterben an den Nachlassgegenständen von Ausführung der Teilung abhängt, zu welcher jeder dem anderen verpflichtet ist. Erst durch Ausführung dieser Verpflichtung, die auch nur auf Zeit ausgeschlossen werden kann, werden die Gläubiger der einzelnen Miterben in den Stand gesetzt, die aus der Erbschaft herrührenden Gegenstände zu ihrer Befriedigung anzugreifen. Es ist anzuerkennen, worauf die Vorderrichter besonderes Gewicht legen, daß auch das Erbrecht der Miterben ein absolutes Recht ist, das von jedermann verletzt werden kann und deshalb durch die Erbschaftsklage geschützt ist, sowie daß dieses Recht sich in dem Rechte auf Teilung nicht erschöpft; die Bedeutung aber, welche die Ausführung der Teilung in der eben bezeichneten Richtung für die Beteiligten und deren Gläubiger hat, muß für die Ausdehnung des Begriffes „Drittschuldner“ als ausschlaggebend betrachtet werden; sie tritt insbesondere darin hervor, daß eine Sicherung des pfändenden Gläubigers gegen eine seine Befriedigung verhindernde Ausführung der Teilung nur herbeigeführt wird, wenn den übrigen Miterben von dem an den Schuldner erlassenen Verfügungsverbot Kenntnis gegeben und ihnen gemäß § 730 Abs. 1 Satz 1 verboten wird, an den Schuldner selbst zu leisten. Demzufolge ist anzunehmen, daß das Gesetz in § 754 Abs. 2 für das Gebiet des preussischen Allgemeinen Landrechts auch die Miterben des Schuldners, dessen Erbteil gepfändet wird, als Drittschuldner ansieht und zur Wirksamkeit der Pfändung Erlaß und Zustellung eines den Anforderungen des § 730 Abs. 1 Sätze 1 und 2 entsprechenden Beschlusses an die Miterben erfordert. Hiermit stimmt überein, was die Begründung des Entwurfes einer Civilprozeßordnung vom Jahre 1871 zu dem mit § 754 des Gesetzes gleichlautenden § 666 bemerkt:

„Soweit ein Dritter vorhanden ist, dessen Leistung oder Duldung zur Ausübung der fraglichen Rechte erforderlich ist, ist derselbe als Drittschuldner einer Forderung zu betrachten. Soweit dies nicht der Fall ist, muß die Beschlagnahme bei dem Schuldner selbst eintreten.“

Zu der hier erwähnten Leistung gehört die Erfüllung der Teilungspflicht, welche übrigens auch derjenige Miterbe zu beanspruchen hat, der sich im Besitze des gesamten Nachlasses befindet; nur nach Ausführung solcher Teilung kann der Gläubiger des einzelnen Miterben die Nachlassgegenstände zu seiner Befriedigung heranziehen. Deshalb sind die anderen Miterben bezüglich des gepfändeten Erbtheiles als Drittschuldner zu betrachten. Auch das Reichsgericht hat sich in diesem Sinne bereits in dem Urtheile des IV. Civilsenates vom 22. Dezember 1890, abgedruckt zum Theil in der Juristischen Wochenschrift 1891 S. 93, ausgesprochen, und auch das in den Entsch. in Civill. Bd. 42 S. 326 abgedruckte Urtheil des VI. Senates vom 28. November 1898 stellt diese Ansicht als die zutreffende hin. Auch die Schriftsteller sind in der überwiegenden Mehrzahl dem Reichsgerichte beigetreten, insbesondere für das unter Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches geltende Recht, in welchem das Rechtsverhältnis der Miterben ebenfalls nach dem Grundsätze der Gesamthand geregelt ist, Reinde in seinem Commentare Bem. Ia zu § 857 und Petersen-Anger das. Bem. 3 und 6 zu § 857. Die abweichende Ansicht Falkmann's (Zwangsvollstreckung 1. Aufl. S. 234 Note 36), welche im wesentlichen mit der des Berufungsgerichtes übereinstimmt, ist in dem Vorhergehenden widerlegt.

Aus dem Vorbermerkten ergibt sich zugleich, daß, wenn auch das Erbrecht des Miterben und sein Recht auf Teilung rechtlich keineswegs identisch sind, es doch für die Wirkung der Pfändung durchaus gleichgültig ist, ob darin als Gegenstand derselben das Erbrecht, der Erbanteil, der Erbteil, das Recht auf Teilung, oder das Recht auf Ausantwortung des Erbanteiles (vor geteilter Erbschaft) bezeichnet ist; denn in jedem Falle bezweckt der Gläubiger, sich gegen eine seine Befriedigung vereitelnde Teilung zu sichern. So faßte die Sache auch die 2. Kommission für Beratung eines Bürgerlichen Gesetzbuches auf, in deren Berichte (Protokoll II. S. 8063; Ausgabe von Achilles u. Bd. 5 S. 838) gelegentlich der Frage der Pfändbarkeit des Erbanteiles gesagt ist:

„die Pfändbarkeit entspreche auch dem geltenden Rechte, denn die vielfach gebrauchte Aushilfe, daß man den dem Miterben zustehenden Anspruch auf Auseinandersetzung pfañde oder überweise, unterscheide sich von einer Zwangsvollstreckung in den Anteil nur

---

durch den Ausdruck, indem man nach römischem Sprachgebrauche an Stelle des jus die actio bezeichne.“  
Derselben Auffassung ist auch in dem erstgenannten reichsgerichtlichen Urteile Ausdruck gegeben.“ . . .